

ist der Teufel los. Die Oberschüler, einst verhätschelte Muttersöhnchen der Nation, blasen zum Aufruhr.“ Gemeint war jene vom SDS initiierte Schülergruppierung „Aktionszentrum unabhängiger und sozialistischer Schüler“ (AUSS), die mit ihrem Frankfurter Kongreß vom 18. Juni 1967 unter dem Motto „Es gibt Schüler, die machen jetzt nicht mehr mit“ zum ersten Male an die Öffentlichkeit trat. Mit „Demokratisierung“ glaubt man alle Probleme lösen und viele Anhänger finden zu können. Bisher steht noch beides aus, doch sollte man nicht übersehen, daß sich hier leicht Ähnliches wie an den Hochschulen entwickeln kann und daß hier bereits die studentischen Rebellen von morgen heranwachsen. Auf notwendige Reformen wies jene Abiturientin hin, die für ihre Abschlußrede „Erziehung zum Ungehorsam als Aufgabe einer demokratischen Schule“ im Januar 1968 sogar die Theodor-Heuss-Medaille erhielt: „Es gab zu wenig Demokraten, die bereit waren, zwar kritisch und ungehorsam zu sein, dabei aber den Staat als ihren Staat anerkennen.“ Und die „Katholische Studierende Jugend“ (Bund Neudeutschland / Heliand-Bund), der größte Schülerbund Deutschlands, entwarf als Diskussionsgrundlage eine Liste mit Forderungen zur „Demokratie in der Schule“. Zwar mußte er sich gefallen lassen, daß an einzelnen Punkten Kritik geübt wurde und die „Deutsche Tagespost“ (20. 2. 68) unter „Revolution am Gängelband“ von „einer neuen Affäre“ berichten zu können glaubte, doch scheint diese bisher einzige wirkliche Alternative durchaus ausbaufähig und weiter propagierbar, wozu Erfolge u. a. in Köln Auftrieb geben. Einstweilen dürften sich die Unruhen an den Schulen verstärken, zumal einzelne Elternkreise, der Ende März in Frankfurt gegründete „Sozialistische Lehrerbund“ (SLB) („Was tut die Lehrerschaft, der verbeamtete Hofhund, der Wächter über die Ausbildung systemtreuer Kohorten Jugendlicher?“) sowie die „Revolutionäre Sozialistische Jugend“, deren Gründung für den 5. Mai geplant ist, sie unterstützen wollen.

Auswirkungen auf die Studentengemeinden

Mittlerweile sind auch die evangelischen und katholischen Studentengemeinden nicht „verschont“ geblieben. Katholische Korporationen, die sich allzu lange abgekapselt und mehr mit internen als externen oder gar internationalen Problemen befaßt haben, sehen sich plötzlich in der Studentengemeinde ähnlichen „Radikalen“ gegenüber wie in den Universitäten. „Marxisten“ haben in den Gemeinden häufig Initiativen gefördert, die der SDS und

Zur neuen Verfassung der DDR

Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung war in der DDR schon seit langem überfällig. Die bis jetzt gültige Verfassung wurde bei der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzt. Weitgehend angelehnt an die Weimarer Verfassung, trug sie dennoch den Bedingungen und Erfordernissen der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ Rechnung, und sie sollte ursprünglich in gewissem Sinne auch eine Plattform zur Wiedervereinigung Deutschlands darstellen. Sie hatte in ihrer Grundkonzeption noch demokratischen Charakter. Sie spielte in der mitteldeutschen Praxis in den letzten 19

die HSU offen unterstützen. Zwei katholische und ein evangelischer Studentenpfarrer haben bisher wegen dieser Entwicklung mehr oder weniger freiwillig ihren Posten aufgegeben. Die Frage nach einem politischen Engagement der Studentengemeinden — 1966 noch diskutiert, vgl. „Initiative“, Juli 1966 — scheint beantwortet zu sein: die ESG äußerte sich zu den Notstandsgesetzen, ESG und KSG verbreiteten gemeinsam „50 Thesen zum Vietnam-Krieg“. Darüber hinaus aber bestimmten immer mehr Thesen zu einer „Theologie der Revolution“ und zur „politischen Theologie“ einzelne Gemeinden. So erarbeitete die „Hochschulkommission der ESG“ 18 Punkte über die „Politische Verantwortung der christlichen Gemeinde“, während das KSG-Team Bochum diese „Verantwortung“ in einem Aufruf zur „Umgestaltung einer nächtlichen Anbetungsstunde“ folgendermaßen demonstrierte: „Informieren Sie sich über die politische Justiz in der BRD. Das Team der KSG montiert zum Thema ‚Geschichte einer Verfolgung im Westen‘ im Rahmen der nächtlichen Anbetung Texte. Wir beten nicht in dieser Nacht — wir informieren.“

Evangelische bzw. katholische Theologiestudenten stehen nicht nur an der Spitze des LSD bzw. der HSU, sie sind auch in anderen politischen Gruppierungen führend. Nach einer Erhebung der „Frankfurter Rundschau“ (6. 2. 68) an der ev.-theol. Abteilung der Ruhr-Universität sehen 54% der Theologiestudenten im SDS und SHB und nur 4% im RCDS ihre Vorstellung vom politischen Engagement verwirklicht. Kanzelstürmung und „Diskussionsgottesdienste“ traten bisher hauptsächlich in evangelischen Kirchen auf. Aber die Gärung nimmt auch im katholischen Bereich zu. Ein „Initiativausschuß der Katholischen Studentengemeinde West-Berlins“ trat mit programmatischen Aufsätzen („Studentengemeinde in der Reform“) hervor, und an einzelnen Orten macht ein „Studentischer Arbeitskreis Kritischer Katholizismus“ (STAKK) von sich reden. Am erfolgreichsten arbeitet bisher in dieser Richtung der aus dem Quickborn hervorgegangene „Rothenfelder Kreis“, der „auf der Grundlage einer kritischen gesellschaftsbezogenen Theologie und anderer Wissenschaften wirksam“ werden will. Er stützt bzw. beruft sich auf die Professoren Metz und Schlette und propagiert neuerdings „seinen“ Che Guevara, den „katholischen Sozialrevolutionär aus der Dritten Welt Camilo Torres“. Dieser Kreis ist dabei, an verschiedenen Universitäten „anonym“ die KSG-Arbeit in die Hand zu nehmen. Der Katholikentag mit dem Motto „Mitten in der Welt“ wurde von katholischen Studenten bereits offiziell zum Diskussions- und Protest-Treffpunkt erkoren.

Jahren aber nur eine untergeordnete Rolle, da sie durch zahlreiche Parteibeschlüsse, Einzelgesetze, Staatsratserslasse, Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts und Verordnungen des Ministerrats in ihrer Bedeutung fortwährend ausgehöhlt wurde. Die Bestimmungen über die Freiheitsrechte, die nach Äußerung des damaligen Ministerpräsidenten Otto Grotewohl als Schutz der Bürger vor der Staatsgewalt konzidiert waren, über das parlamentarische System und über das Verhältniswahlrecht wurden niemals effektiv.

Im übrigen gab es nie einen Verfassungsgerichtshof, der

über die richtige Auslegung und Anwendung der Verfassungsartikel als unabhängige Instanz zu befinden hatte. Über die richtige Anwendung und Auslegung der Verfassung entschied seit ihrer Inkraftsetzung in der Praxis ausschließlich das Politbüro der SED.

Mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung verfolgte die SED mehrere Ziele: zunächst sollte die beträchtliche Diskrepanz zwischen der Verfassungswirklichkeit der inzwischen etablierten sozialistischen Gesellschaftsordnung und der bisher gültigen Verfassung aus dem Jahre 1949 beseitigt werden. Auf dem VII. Parteitag der SED erklärte Walter Ulbricht, daß „die gegenwärtige Verfassung der DDR offenbar nicht mehr den Verhältnissen der sozialistischen Ordnung und dem gegenwärtigen Stand der historischen Entwicklung“ entspreche. Im Januar-Heft 1968 der „Einheit“ (Theoretisches Organ des Zentralkomitees der SED) wurde erklärt, daß durch die neue Verfassung lediglich das, was faktisch bereits erreicht und rechtlich in einer Vielzahl von Gesetzen verankert ist, zusammengefaßt, fixiert und staatsrechtlich fundiert werden solle. Im übrigen sollte dokumentiert werden, daß der Sozialismus in der DDR unwiderruflich gesiegt hat und die Spaltung Deutschlands rechtlich zementiert ist.

Die Verabschiedung des Entwurfs der neuen Verfassung kam ziemlich überraschend, da erst vor fünf Monaten (1. Dezember 1967) eine „Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR“ formell eingesetzt wurde. Zwar konnte man auf Grund der Ankündigung des VII. Parteitags der SED (April 1967) mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung rechnen, doch wurde allgemein angenommen, daß die neue Verfassung erst 1969 — vor dem 20. Jahrestag der Gründung der DDR — verabschiedet werde. Für den beschleunigten Eifer der SED scheinen vorwiegend außenpolitische Momente (bessere Durchsetzung der Anerkennung sowie die Berücksichtigung des Entwicklungstrends in einigen europäischen Volksdemokratien) und das Bestreben, ein Gegengewicht gegen die Ost- und Deutschlandpolitik der großen Koalition zu schaffen, eine Rolle gespielt zu haben.

Umfassende Scheindiskussion

Nach der Veröffentlichung des Verfassungsentwurfs in allen mitteldeutschen Zeitungen und in einer Postwurfsendung an alle Bürger war die Führung der SED bestrebt, eine umfassende Volkssprache zu inszenieren. In Großveranstaltungen in allen größeren Städten der DDR, die vielfach „Bürgerforen“ genannt wurden, traten Mitglieder des SED-Politbüros, des Staatsrates und des Ministerrates auf, um den Verfassungsentwurf zu erläutern. Auch alle übrigen Partei- und Staatsfunktionäre mußten im Rahmen der Versammlungswelle auftreten. Systematisch wurden zum Inhalt einiger Verfassungsartikel in der Presse Konsultationen erteilt. Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang aber, daß der Text der alten Verfassung aus dem Jahre 1949 schon seit langem in den Buchhandlungen nicht mehr erhältlich ist, so daß der Bevölkerung ein Verfassungsvergleich erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wurde. Entgegen den Erfahrungen früherer Gesetzesdiskussionen gab es diesmal in stärkerem Ausmaß Elemente einer echten Meinungsäußerung des Volkes. In zahlreichen Versammlungen wurden auch kritische Fragen gestellt und

Verbesserungsvorschläge eingebracht, die nicht auf der Linie der SED lagen. Die SED-Führung war aus den letztgenannten Gründen nur an einer relativ kurzen öffentlichen Verfassungsdiskussion interessiert. Diese wurde bereits Mitte März inoffiziell beendet. Bereits am 26. März 1968 wurde ein neuer verbesserter Entwurf in der Volkskammer verabschiedet und für den 6. April 1968 ein Volksentscheid über die neue Verfassung angesetzt.

Erstmals hat damit die SED-Führung einen Volksentscheid in der DDR veranlaßt. Die überwältigende Zustimmung zu dem Entwurf (94,5%) war zu erwarten. Mit dem Volksentscheid beabsichtigte die DDR eine besonders eindeutige demokratische Legitimation für die neue Verfassung und zugleich auch für den bisherigen Weg revolutionärer sozialistischer Umwälzungen zu erhalten. Zwischen dem am 31. Januar 1968 veröffentlichten ersten Entwurf der Verfassung und der zweiten, auf Grund der Volkssprache überarbeiteten und von der Volkskammer am 26. März 1968 bestätigten Fassung, die zum Volksentscheid gestellt wurde, sollen 118 Änderungen erfolgt sein, von denen 55 Artikel des Verfassungsentwurfs betroffen wurden.

Die wichtigsten Änderungen

Bei der Analyse des Inhalts der neuen Verfassung fällt auf, daß sie Elemente eines politischen Programms enthält und daß in ihr auch wichtige politische Grundsätze fixiert sind.

Ausgegangen wird nicht von den Grundrechten des einzelnen Bürgers, sondern von den Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Auch der Abschnitt II der Verfassung, in dem zu den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger Stellung genommen wird, trägt die ideologisch geprägte Überschrift „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“. Jeder einzelne Staatsbürger wird somit zunächst als Glied im Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft verstanden.

Freiheitsrechte, die nicht der sozialistischen Gesellschaft dienlich sind, werden den Bürgern entzogen, auch wenn sie in der Deklaration der „Allgemeinen Menschenrechte der UN“ enthalten sind. Hier sei insbesondere an das Recht auf Auswanderung gedacht, das in der alten Verfassung (Artikel 10) formell noch verankert war. Auch das Streikrecht, das bisher noch in der Verfassung (Artikel 14), aber nicht mehr in anderen, nach 1949 verabschiedeten Gesetzen enthalten war (z. B. Gesetzbuch der Arbeit), wurde jetzt gestrichen. Als Begründung dafür wurde angegeben, daß die Werktätigen als Herren der Betriebe nicht gegen sich selbst streiken können. Wer streiken will, vertritt nicht nur nicht seine eigenen Interessen, sondern lehnt sich gegen das Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft auf und schadet ihm.

Sofern in der neuen Verfassung den Bürgern bestimmte Freiheitsrechte gewährt werden, sind diese zum Teil wenig konkret formuliert (so daß je nach Bedarf eine eng- bzw. weitherzige Auslegung möglich ist) oder gleich mit entsprechenden Einschränkungen versehen, die entweder schon im betreffenden Artikel selbst fixiert sind oder sich aus dem Geist der Verfassung ergeben.

Aus dem Artikel 32 geht z. B. hervor, daß jeder Bürger das Recht auf Freizügigkeit besitzt, jedoch nur „im Rahmen der Gesetze“ und „innerhalb des Staatsgebietes der DDR“. Hier sei daran erinnert, daß es in Mitteldeutsch-

land noch Personengruppen gibt, die z. B. aus den Grenzgebieten ausgesiedelt wurden und die nicht freizügig in ihre Heimorte zurückkehren können.

Auch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird eingeschränkt. Im Artikel 27 heißt es u. a.: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“ In der Praxis bedeutet dies nur das Recht zu öffentlicher Akklamation zur Politik der Partei- und Staatsführung.

Die Versammlungsfreiheit (Artikel 28) und das Organisationsrecht in politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven (Artikel 29) besteht ebenfalls nur im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung. Die Bildung einer Vereinigung, die eine Annäherung beider Teile Deutschlands erstreben und neue, der SED nicht genehme Deutschlandinitiativen ergreifen möchte, ist z. B. verfassungsrechtlich unzulässig.

Die in Artikel 31 fixierte Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann „auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern“. Zwar gibt es auch in demokratischen Staaten in diesem Bereich unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen, die aber meist näher definiert sind. Da die Sicherung der Macht der SED das wichtigste Anliegen der Verfassung ist, darf der einzelne Bürger seine Freiheitsrechte nur dann nutzen, wenn seine Ansichten und sein Verhalten sich in Übereinstimmung mit der „objektiven historischen Notwendigkeit“ befinden und somit mit den verfassungsrechtlich geschützten Grundzielen der Politik der SED konform gehen.

Ein betontes Ziel: Bildungsgesellschaft

Wenn in der neuen Verfassung die persönlichen Freiheitsrechte auch eine weitere Einengung erfahren haben, so ist doch hervorzuheben, daß es im sozialen und kulturellen Bereich, anknüpfend und weiterführend an den bisherigen Trend der Gesetzgebung, einige Fortschritte gibt, die man zum Teil als Errungenschaften werten kann.

Im Artikel 25 wird festgelegt, daß jeder Bürger der DDR das gleiche Recht auf Bildung hat und die Bildungsstätten jedermann offenstehen. Im Absatz (4) wird die allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht verankert und allen Jugendlichen das Recht und die Pflicht auferlegt, einen Beruf zu erlernen. Aus diesem Verfassungsartikel geht hervor, daß die DDR weiterhin große Anstrengungen unternehmen will, um ein höheres Bildungsniveau der Bevölkerung zu erreichen. Ziel dieser Anstrengungen ist vor allem, den beruflichen Leistungsstand der Arbeitskräfte zu erhöhen und „zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit“ beizutragen. Die „kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung“ wurde nun mit ihren Licht-, aber auch mit ihren Schattenseiten Verfassungsgrundsatz.

Nach Artikel 26 hat der Staat den Bürgern die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten einzuräumen. Bei der Förderung sollen lediglich berücksichtigt werden: das Leistungsprinzip, die gesellschaftlichen Erfordernisse und die soziale Struktur der Bevölkerung (worunter offenbar die verstärkte Förderung von Arbeiterkindern zu verstehen ist).

Die in den Artikeln 25 und 38 gegebenen Zusicherungen für den Gesundheitsschutz und die Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft kann man in ihrem Sachgehalt uneingeschränkt begrüßen und gewissermaßen als vorbildlich werten. Im Artikel 38 wird u. a. festgestellt:

„Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.“ Des weiteren heißt es: „Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und die Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen. Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt . . .“

Beachtenswert ist auch, daß in Artikel 37 jedem Bürger das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen zugesichert und dem Staat die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraums und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraums zu sorgen.

Im Artikel 24 wird zum Recht und zur Pflicht auf Arbeit Stellung genommen. Zunächst wird jedem Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl (allerdings nur entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifizierung) zugesichert. Sodann wird gesagt, „gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.“

Die Stellung von Staatsrat und Partei

Von besonderer politischer Bedeutung sind die Festlegungen in den ersten Artikeln der neuen Verfassung. Gerade in ihnen kommt der Trend zum Festschreiben sogenannter Realitäten zum Ausdruck, um vor allem in der Deutschlandpolitik vollendete Tatsachen zu schaffen. Alle Macht geht nicht mehr — wie es noch in der alten Verfassung hieß — vom Volke aus, sondern jetzt wird erst im Artikel 4 gesagt, „alle Macht dient dem Wohle des Volkes“. Von der Souveränität des Volkes ist überhaupt nicht mehr die Rede. Im Artikel 1 wird die DDR als „ein sozialistischer Staat deutscher Nation“ bezeichnet. „Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“

Zwar ist auch in der neuen Verfassung der Staatsrat als ein Organ der Volkskammer definiert, aber ihm fallen entscheidende Machtbefugnisse zu, so daß in der Praxis der Staatsrat ein viel größeres Gewicht als die Volkskammer besitzt.

Laut Artikel 66 erfüllt der Staatsrat zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die DDR völkerrechtlich, er ratifiziert die Staatsverträge, wenn der Staatsrat ihnen zugestimmt hat. Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich, praktisch ist er zwischen den Tagungen der Volkskammer das gesetzgebende Organ in der DDR. Von besonderer Wichtigkeit ist aber folgende Festlegung im Artikel 71, Absatz 3:

„Der Staatsrat legt die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt.“ Außerdem ist im Artikel 74 verankert: „Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.“

Da es keinen Verfassungsgerichtshof gibt, da der Staatsrat zugleich Aufsichtsorgan über die höchsten Organe der Justiz ist und er selbst über die Verfassungsauslegung entscheiden kann, hat er gewaltige Befugnisse. Hinzu kommt, daß ihm allein praktisch die Sicherheitsangelegenheiten direkt unterstellt sind.

Die Volkskammer ist hier sicherlich nur pro forma erwähnt, denn die geheimen Angelegenheiten des Nationalen Verteidigungsrates werden wohl nie im Plenum der Volkskammer erörtert werden.

Zwar wurde im Artikel 52 der neuen Verfassung festgelegt, daß die Volkskammer über den Verteidigungszustand der DDR zu beschließen habe, doch heißt es dann in diesem Artikel weiter: „Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen.“

Der Staatsrat ist mit umfassenden Kompetenzen aller drei Gewalten ausgestattet. Zudem ist zu beachten, daß die Bedeutung des Staatsrates noch dazu inoffiziell an Gewicht gewinnt, weil der Staatsratsvorsitzende zugleich Erster Sekretär des Zentralkomitees der SED ist und auch im Nationalen Verteidigungsrat den Vorsitz innehat. Neben dem Text der neuen Verfassung sollte man auch stets das gegebene Parteistatut der SED beachten. Mittels des Parteistatuts ist die SED-Führung jederzeit in der Lage, alle Kader in den Volksvertretungen und Staatsorganen nach festen Spielregeln zu dirigieren.

Zwei Staaten „deutscher Nation“

In der neuen Verfassung ist im Artikel 3 die Rolle der Nationalen Front als organisierter Ausdruck des Bündnisses aller Kräfte des Volkes gewürdigt. Mit Hilfe der Nationalen Front gedenkt die SED unter ihrer Führung den Zusammenschluß aller „Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“ zu vereinen und dem Regime eine relativ bedeutende organisierte Massenbasis zu verschaffen. Mittels der Nationalen Front wird die permanente Gleichschaltung der anderen vier (im internen Sprachgebrauch der SED als kleinbürgerlich klassifizierten) Parteien gewährleistet.

In der neuen Verfassung kommt das Wort Wiedervereinigung nicht vor. Die alte Verfassung ging vom Grundsatz aus, daß Deutschland noch eine „unteilbare Republik“ sei und es nur eine deutsche Staatsbürgerschaft gebe. Heute wird von der Existenz zweier deutscher Staaten ausgegangen. Auch in der Verfassung wird jetzt von der DDR-Staatsbürgerschaft gesprochen. Im Artikel 8 wird betont, daß „die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung ein nationales Anliegen“ der DDR sei. Weiter heißt es dann, daß die DDR und ihre Bürger darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung, „die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des

Sozialismus“ erstreben. Die Verfassungsautoren mußten hier aber in einigen Punkten zurückstecken. Die von einigen SED-Führern zeitweilig vertretene These von den „zwei deutschen Nationen“, die einmal von A. Norden vertretene These, daß sich die Bundesrepublik und die DDR gegenseitig als „Ausland“ betrachten müßten, und die Ulbrichtsche Behauptung, „Westberlin liege auf dem Boden der DDR und gehöre rechtlich zu ihr“, sind in den Verfassungstext nicht aufgenommen worden. Offenbar hat die Sowjetregierung in diesen Punkten hinter den Kulissen mächtig gewirkt.

Von Bedeutung ist auch die Verankerung des „sozialistischen Gesellschaftssystems“ in der Verfassung. Im Kapitel 2 „Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur“ wird klargestellt, daß kein Privateigentum an Bodenschätzen, Bergwerken, Kraftwerken, Talsperren, großen Gewässern, Naturreichtümern des Festlandsockels, größeren Industriebetrieben, Banken und Versicherungseinrichtungen, volkseigenen Gütern, Verkehrswesen, Transportmitteln und dem Post- und Fernmeldewesen zulässig ist. Laut Artikel 14 wird die Nutzung und der Betrieb privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen zu Erwerbszwecken nur geduldet, wenn diese gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen, der Erhöhung des Wohlstandes und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen. „Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet“. Laut Artikel 16 sind Enteignungen „nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.“

Im Artikel 11 wird das persönliche Eigentum und das Erbrecht gewährleistet und klargestellt: „Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.“ Im übrigen wurde Urhebern und Erfindern der Schutz des sozialistischen Staates zugesichert. Allerdings gibt es auch hier folgende Einschränkungsklausel: „Der Gebrauch des Eigentums sowie der Urheber- und Erfinderrechte darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.“

Die Frage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln wird übrigens nicht nur im Kapitel 2 vom Wirtschaftsaspekt her aufgerollt. Denn bereits im Artikel 2, Absatz 2 (also unter der Überschrift „Politische Grundlagen“) wird hervorgehoben, daß das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft *unantastbare* Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft bilden.

Auswirkungen für die Kirchen

Angesichts der speziellen Interessen für die verfassungsrechtliche Behandlung des Verhältnisses Staat/Kirche und der Fixierung der Rechte der Gläubigen seien nachstehend die Verfassung von 1949 mit dem ersten Entwurf der neuen Verfassung sowie dem verabschiedeten Text der neuen Verfassung verglichen.

In der Verfassung von 1949 gab es hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche folgende 9 Artikel:

„Artikel 40: Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung der Rechte wird gewährleistet.“

Artikel 41: (1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

(2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige und parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Artikel 42: (1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

(2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Artikel 43: (1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit zur Vereinigung der Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44: Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 45: (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

(2) Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 46: Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47: Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 48: Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgemeinschaft steht bis zu deren vollendetem 14. Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.“

Im Entwurf der neuen Verfassung wurde die Religionsfrage lediglich im Artikel 38 behandelt, der folgenden Wortlaut hatte:

„(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften haben ihre Angelegenheiten und ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der

Deutschen Demokratischen Republik zu ordnen und durchzuführen.“

Außerdem wurde in den Artikeln 6, Absatz 5 und im Artikel 19, Absatz 1 festgelegt, daß jede Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß als Verbrechen geahndet werde und daß alle Bürger — ungeachtet ihrer Nationalität, ihrer Rasse und ihres weltanschaulichen Bekenntnisses — die gleichen Rechte und Pflichten haben und vor dem Gesetz gleich sind.

Außer den vorstehend genannten Artikeln war zu Fragen des Glaubens, der Religion und der Kirchen im Entwurf der Verfassung nichts enthalten. Bei der Verabschiedung des Entwurfs der neuen Verfassung hat jedoch Walter Ulbricht in seiner Rede vor der Volkskammer am 31. Januar 1968 die Bestimmungen über die Freiheit des religiösen Glaubens wie folgt noch etwas näher interpretiert:

„Den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik ist das Recht gewährleistet, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Erstmals in der deutschen Geschichte stehen in der Deutschen Demokratischen Republik Friedens- und Nächstenliebe gläubiger Bürger auch verfassungsmäßig in voller Übereinstimmung mit der auf Frieden und Humanismus gerichteten Politik ihres Staates.

Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften gewährleistet der Verfassungsentwurf eine gute, aber auch die einzig mögliche Plattform der weiteren Entwicklung ihrer Beziehungen zum sozialistischen Staat . . .

Der Verfassungsentwurf zeigt jenen kirchenleitenden Kreisen in der DDR, die hin und wieder versuchen, politischen Weisungen der westdeutschen Militärkirche nachzukommen, die Unzulässigkeit solcher Abhängigkeiten. Unser Verfassungsentwurf schiebt solchen Bestrebungen und Spekulationen einen Riegel vor. Die Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der gläubigen Bürger übereinstimmen.“

Diese Erklärung vermochte jedoch die gegebenen Befürchtungen der Christen in Mitteldeutschland nicht auszuräumen. In der Verfassungsdiskussion wurde von der SED und von Funktionären der Ost-CDU stets die These vertreten, daß die Kirchen keine verfassungsmäßige Garantie alter Privilegien erwarten dürfen. Den meisten Christen in Mitteldeutschland ging es dabei gar nicht um Privilegien, sondern nur um die Gewährleistung eines relativen inneren Friedens und um die Sicherung von Bedingungen, ungestört den Glauben in wahrer Freiheit praktizieren und dem Gemeinwohl dienen zu können.

Forderungen der katholischen Bischöfe

Da die DDR großen Wert darauf legt, daß sowohl das neue Strafgesetzbuch als auch die neue Verfassung als wichtiger Beitrag zum Internationalen Jahr der Menschenrechte angesehen werden, war kirchlicherseits das Bestreben vorhanden, daran anknüpfen und auch in der Verfassung die Aufnahme eines inhaltlichen Bekenntnisses zum Artikel 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN“ vom 10. Dezember 1948 zu empfehlen.

Die Christen in Mitteldeutschland waren im Rahmen der Verfassungsdiskussion auch darüber beunruhigt, daß in der neuen Verfassung die sozialistische Moral als Grundlage der Beziehungen der Bürger bezeichnet und auch der marxistisch-leninistischen Weltanschauung verfassungsrechtlich eine Vorrangstellung eingeräumt wurde. In einem atheistischen Weltanschauungsstaat muß dies dazu

führen, daß zwangsläufig Bürger mit anderen moralischen und weltanschaulichen Grundsätzen benachteiligt werden, weil ihre Anschauungen in der Gesellschaft weiterhin unbehindert als rückständig deklassiert werden können und nicht den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie die Ansichten der herrschenden SED genießen. Durch die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen wird die Rechtsgleichheit der Bürger in diesem Bereich in Frage gestellt. Die neue Verfassung trifft auch zur Frage des kirchlichen Eigentums und der Rechtsfähigkeit der Kirchen und ihrer Einrichtungen keine Festlegung. Von entscheidender Bedeutung dürfte das Fehlen der verfassungsrechtlichen Zusicherung sein, daß die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst regeln können.

Die katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der DDR sahen sich angesichts dieser Mängel des Verfassungsentwurfs genötigt, am 5. und 26. Februar 1968 in Eingaben an Walter Ulbricht im Rahmen der Verfassungsdiskussion, an der sich kirchlicherseits auch Gruppen von Laien und Einzelpersonen beteiligten, ihre Bedenken gegen den Entwurf darzulegen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Am 3. März 1968 (erster Fastensonntag) wurde in allen katholischen Gottesdiensten in der DDR eine aus sechs Punkten bestehende kurze Erklärung der Berliner Ordinarienkonferenz verlesen, in der die Gläubigen über die Vorschläge der Bischöfe für die Ausarbeitung der neuen Verfassung unterrichtet und zum Gebet für eine „gerechte Lösung“ der anstehenden Fragen aufgerufen wurden. Die katholischen Bischöfe gingen davon aus, daß nach Artikel 41 der bisher geltenden Verfassung der Kirche das Recht zugesichert ist, sich zu Lebensfragen des Volkes zu äußern, und wollten ihre Meinungsäußerung als Beitrag an der öffentlichen Verfassungsdiskussion verstanden wissen.

Die katholischen Bischöfe haben in ihren Eingaben den Erfordernissen der inneren Entwicklung in Mitteldeutschland Rechnung getragen, sich weitgehend grundsätzlicher Kritik enthalten, sich Straffungen im Text nicht verschlossen und sich nur auf die wesentlichsten Anliegen der Kirche beschränkt. Sie machten Vorschläge zur Neufassung des Artikels 38 (des Entwurfs) sowie zu kleinen redaktionellen Einfügungen in den Artikeln 18 und 19.

Die evangelischen Stellungnahmen

Die evangelische Kirchenleitung hat am 15. Februar 1968 im Hinblick auf die stärkere Verankerung des Artikels 18 der Deklaration der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN“ eine ähnliche Eingabe wie die katholische gemacht. Der evangelische Landesbischof D. Moritz Mitzenheim, der die Erklärung der evangelischen Bischöfe nicht mitunterzeichnet hat, äußerte jedoch in verschiedenen Erklärungen seine Zufriedenheit mit dem Verfassungsentwurf und machte dabei den Vorschlag, alle anstehenden speziellen Fragen zwischen Staat und Kirche in besonderen Verträgen zu klären. Eine ausführlichere verfassungsrechtliche Verankerung der Position der Kirchen im Verfassungstext hielt Landesbischof Mitzenheim nicht für unbedingt erforderlich.

In einer persönlichen Stellungnahme vor dem Evangelischen Nachrichtendienst in der DDR hat der Vorsitzende der Konferenz der Kirchenleitungen und der Konferenz der evangelischen Bischöfe, Bischof D. Krummacher, das ernstliche Studium des Verfassungsentwurfs jedem kirchlichen Amtsträger empfohlen. Bischof Krummacher er-

kannte an, daß im „Internationalen Jahr der Menschenrechte“ den für die ganze Menschheit geltenden Regeln des Völkerrechts bindende Bedeutung in der DDR beigemessen werde. Bischof Krummacher gab in diesem Interview dem Artikel 38 des Verfassungsentwurfs eine optimistische Auslegung. Er hob hervor, daß zu den Voraussetzungen christlichen Dienstes wie bisher „die Rechtsfähigkeit der Kirchen, ihr Eigentum und die Möglichkeit, die Glieder zu geordneten Abgaben heranzuziehen, weiterhin gewährleistet bleibt“. Krummacher bemerkte sodann, daß trotz der Erklärung von Walter Ulbricht zahlreiche christliche Bürger fragen, warum nicht die weitergehende Interpretation von Ulbricht in den Verfassungstext Aufnahme finden könne. Andererseits zeigte sich Bischof Krummacher flexibel in der Frage der Einheit der evangelischen Kirchen in Deutschland:

„In weit stärkerem Maße als bei der Diskussion über das neue Bildungsgesetz oder das neue Familiengesetzbuch beteiligten sich Christen an der Möglichkeit, ihre Einwände und Vorschläge an die Kommission einzureichen. Sie taten dies, obwohl sie damit rechnen mußten, daß die ‚Nationale Front‘ sofort mit einem Besuch reagierte. Besonders aktiv bei der Abfassung von Eingaben waren die Katholiken aus dem Gebiet der sorbischen Minderheit. Aber auch die akademische Jugend, die in vielen Punkten in der letzten Zeit eine größere Öffnung zum Staate und die Beendigung einer gewissen Ghetto-Haltung angestrebt hatte, sah durch den Verfassungsentwurf viele ihrer Bemühungen schlecht belohnt. So kam es zu einer weitgehenden Solidarisierung unter den Christen, die auch manche sonst keineswegs Aktive zum Schreiben einer Eingabe veranlaßte. Sicherlich hätten noch viel mehr Menschen geschrieben, wenn sie nicht auf Grund von schlechten Erfahrungen, Resignation, Vorurteilen oder Angst abgehalten worden wären. Im Gegensatz zu den Bischöfen nutzten die Laien die Gelegenheit, auch auf die Mängel und Einseitigkeiten in den nicht unmittelbar die Kirche betreffenden Artikeln hinzuweisen.“

Die kirchlichen Stellungnahmen waren jedoch nicht einheitlich. Insbesondere Landesbischof Mitzenheim kam den SED-Kirchenpolitikern weiter entgegen. Zwar kann man an der guten Absicht von Landesbischof Mitzenheim keinen Zweifel hegen, es geht auch ihm vornehmlich um die Sicherung der bisherigen Betätigungsmöglichkeit der Kirchen, doch seine Feststellung in einer Veranstaltung der Nationalen Front in Weimar, daß nach seiner Ansicht die Staatsgrenzen der DDR auch die Grenzen für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten bildeten (vgl. „Neue Zeit“, 2. 3. 68, S. 3), wurde von den Kommunisten in der Sache selbst nicht honoriert. Die SED und die Funktionäre der Ost-CDU forderten unter ausdrücklicher Berufung auf die Weimarer Erklärung von Landesbischof Mitzenheim alle Kirchenleitungen Mitteldeutschlands auf, sich öffentlich von der EKD loszusagen. Der in Görlitz amtierende Bischof Fränkel wurde diffamiert, weil er sich aus Glaubensgründen für das Festhalten an der EKD ausgesprochen hat.

Politische Nebenabsichten der SED

Von seiten der SED und der Ost-CDU war von Anfang an in der Verfassungsdiskussion unter Zuhilfenahme des Argumentes von der bereits bestehenden Trennung von Staat und Kirche das Bestreben vorhanden, in der Verfassung keine Detailfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche aufzunehmen, um dies möglichst in speziellen Verträgen zwischen Staat und Kirche zu regeln. Eine nicht ausreichende verfassungsrechtliche Verankerung der Position der Kirchen kann dazu beitragen, daß diese zu gegebener Zeit leichter unter Druck gesetzt werden könn-

ten, Abkommen mit der Regierung der DDR abzuschließen. Für die SED wäre dies relativ vorteilhaft, weil die Kirchen bestimmte einseitige Verpflichtungen übernehmen müßten, z. B. die Preisgabe der kirchlichen Einheit in Deutschland, die Formierung der Berliner Ordinarienkonferenz zur Bischofskonferenz der DDR usw. Die DDR könnte dabei die Einhaltung von Verträgen mit der Kirche durch Arbeitsteilung mit gesellschaftlichen Kräften weitgehend umgehen, z. B. könnten sich staatliche Stellen mehr oder weniger formal an das Abkommen halten, wobei gleichzeitig die SED und die von ihr geleiteten Massenorganisationen einen viel wirksameren gesellschaftlichen Druck auf die Kirchen in beliebiger Stärke ausüben könnten.

Am 15. Februar 1968 hat Walter Ulbricht in einer Großkundgebung im Ostberliner Friedrichstadt-Palast sogar die Möglichkeit von Vereinbarungen mit dem Vatikan angedeutet. Wörtlich soll er erklärt haben: „Falls der Heilige Stuhl den Wunsch haben sollte, mit der Regierung der DDR Beziehungen herzustellen und Vereinbarungen zu treffen — aber bitte, wir sind jederzeit dazu bereit.“ Unzweifelhaft würde die DDR konkordatsähnliche Vereinbarungen mit der katholischen Kirche sehr begrüßen, weil dies für sie positive völkerrechtliche Auswirkungen — im Sinne eines wichtigen Durchbruchs zur Anerkennung — haben würde. Andererseits ist jedoch bemerkenswert, daß obiger Satz von der Ostberliner Presse, einschließlich dem „Neuen Deutschland“ und der „Neuen Zeit“, nicht veröffentlicht wurde.

Formale Verbesserungen

Immerhin ist es durch kirchliche Einsprüche und durch Meinungsäußerungen zahlreicher Christen während der Verfassungsdiskussion gelungen, in der neuen Verfassung einige Verbesserungen durchzusetzen. In zwei Artikeln des neuen Entwurfs wurde in verbesserter Weise zu Anliegen der Kirche und der Christen Stellung genommen. Der neugefaßte Artikel 20 (bisher 19) lautet:

„(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. *Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet.* Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.“

Die kursiven Passagen waren im Entwurf der Verfassung nicht enthalten und stellen somit eine formale Verbesserung dar. Der neugefaßte Artikel 39 (bisher 38) lautet:

„(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften *ordnen ihre Angelegenheiten* und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. *Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.*“

Doch handelt es sich hier um äußerst minimale Zugeständnisse. Die Passage, daß die Kirchen ihre Angelegenheiten zu ordnen haben, war in gewisser Weise bereits im Artikel 38 des Entwurfs enthalten, wenngleich es dort ein wenig anders ausgedrückt war. Entgegen den kirchlichen Eingaben und Diskussionsbeiträgen nahm man das Wörtchen „selbständig“ nicht auf.

Der Vorsitzende des Nationalrates der Nationalen Front, Prof. E. Correns, versuchte in der Volkskammer am 26.

März 1968 die Kirchen nochmals zu beruhigen. Er bemerkte:

„Die Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der Gläubigen übereinstimmen“ („Neues Deutschland“, 27. 3. 68).

Andererseits wurden sowohl von Prof. Correns als auch von anderen Rednern in der Volkskammer nur die Diskussionsbeiträge und Anregungen von Landesbischof Mitzenheim als kirchliche Meinungsäußerungen erwähnt, und dabei wurde vornehmlich herausgestellt, daß weitere Einzelheiten des Verhältnisses Staat — Kirche nicht in der Verfassung fixiert zu werden brauchen.

Die Anregungen der anderen evangelischen und katholischen Bischöfe und Laien im Rahmen der Verfassungsdiskussion wurden bis jetzt in der DDR totgeschwiegen.

Die möglichen Auswirkungen

Die Annahme der neuen Verfassung mit dem von der SED erstrebten Inhalt bei weitgehender Ignorierung aller kritischen Einwände der Bevölkerung während der Verfassungsdiskussion wird unter der Bevölkerung Mitteldeutschlands unterschiedliche Auswirkungen haben. Bei einem Teil werden sicherlich die Erbitterung bzw. die Resignation zunehmen, was in passivem Widerstand und Flucht in die innere Emigration seinen Ausdruck finden dürfte. Der andere Teil der Bevölkerung wird künftig wohl stärker — mangels anderer Alternativen — aus Opportunismus, aber auch teilweise aus Resignation bzw. aus Überzeugung — geneigt sein, sich anzupassen, sich zu arrangieren und sich auf die dauerhafte Existenz in einem kommunistischen Regime einzurichten. Der SED-Führung ist es mit der Verfassungsdiskussion und der Kampagne zum Volksentscheid sicherlich gelungen, beim größten Teil der mitteldeutschen Bevölkerung den Eindruck zu verstärken, daß die DDR kein Provisorium mehr ist und daß alle Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung in absehbarer Zeit illusionär sind. Damit dürfte eines der wesentlichen psychologischen Ziele der SED-Führung erreicht sein. Die neue, durch einen Volksentscheid gebilligte Verfassung hat im übrigen auch im Ausland zu verstärkten Forderungen nach Aufwertung und völkerrechtlicher Anerkennung der DDR geführt.

Der eigentliche Schöpfer der Verfassung, Walter Ulbricht, wird am 28. Juni dieses Jahres 75 Jahre. Für ihn wird die Annahme der Verfassung sicherlich als der krönende Höhepunkt seiner politischen Laufbahn zu werten sein. Die neue, vom Geist des orthodoxen Marxismus-Leninismus geprägte Verfassung wird sich angesichts des Liberalisierungs- und Auflockerungstrends in anderen kommunistischen Staaten und Parteien in den kommenden Jahren jedoch noch zu bewähren haben.

In Zukunft liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, daß auch in Mitteldeutschland im Zuge des allgemeinen Entwicklungstrends Entkrampfungs-, Auflockerungs- und Liberalisierungstendenzen stärker zur Geltung kommen können. Die bestehende neue Verfassung könnte dann von weniger doktrinären kommunistischen Machthabern weitherziger ausgelegt, mit neuem Geist erfüllt bzw. gar zum Teil korrigiert werden. Es gibt im Weltkommunismus durchaus auch heute noch Kräfte, die wie einst Rosa Luxemburg der Ansicht sind, daß die Gewährung von Freiheit für Andersdenkende ein Kriterium für die sozialistische Demokratie sein muß.